

Universitätsprofessor Dr. Bodo Pieroth

Meinungsfreiheit im Meinungsstreit – eine juristische Perspektive

I. Die aktuelle Debatte

Ist bei uns die Meinungsfreiheit in Gefahr? Darüber wird öffentlich und frei viel gestritten – das allein ist ein Zeichen dafür, dass die Meinungsfreiheit existiert. Auf der einen Seite wird geklagt über pauschale Demonstrationsverbote, die Zensur von Karikaturisten, die Ausladung von Künstlern und Maßnahmen von Verlagen, die Bücher –aus ihrem Sortiment genommen oder aus Bestsellerlisten entfernt haben. Das „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“ meint, dass „die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre zunehmend unter moralischen und politischen Vorbehalt gestellt werden soll“. Von anderer Seite wird dem entgegengehalten: Die Proteste kämen aus dem rechtskonservativen Lager. Wer sich an dem Protest beteilige, stütze dieses Lager und damit die von ihm propagierte Illiberalität.

Dafür, wer in diesem Streit in Wirklichkeit liberale Positionen vertritt, gibt es ein feines Messinstrument: das Grundgesetz mit seinem Art. 5, der Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (zusammen auch als Kommunikationsfreiheit bezeichnet) sowie Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gewährleistet. Diese Maßstäbe möchte ich Ihnen vorstellen und klären, was juristisch zu den beklagten Zuständen zu sagen ist und ob die Meinungsfreiheit bei uns ernsthaft bedroht ist.

II. Meinungsfreiheit

1. Bedeutung

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit steht im Zentrum der Herausbildung des Verfassungsstaats der Moderne. Zu seinen Vordenkern gehört Voltaire mit dem Satz: „Ich verabscheue, was Sie sagen, aber ich würde mein Leben dafür geben, dass Sie es sagen können.“ Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit mit den Worten der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 („un des droits les plus précieux de l’homme“) und des berühmten amerikanischen Rechtslehrers Cardozo („the indispensable condition of nearly every other form of freedom“) gewürdigt. Weil dieses Grundrecht so unabdingbar für die Demokratie ist, hat es das Bundesverfassungsgericht in unzähligen Entscheidungen gegen staatliche wie

gegen nicht-staatliche Machtausübung und Einschränkungsversuche verteidigt und ihm bei Abwägungen immer wieder ein großes Gewicht eingeräumt.

2. Meinung

Meinungsäußerungen sind in erster Linie Werturteile, gleichgültig, auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Sie können politische oder unpolitische, öffentliche oder private Angelegenheiten betreffen, vernünftig oder unvernünftig, wertvoll oder wertlos sein. Von Meinungsäußerungen sind Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden: Tatsachenbehauptungen sind wahr oder falsch, Meinungsäußerungen dagegen weder wahr noch falsch. Allerdings ist die Tatsachenbehauptung regelmäßig (zumindest stillschweigend) mit einem Werturteil des Behauptenden verbunden. Tatsachenbehauptungen sind oft Voraussetzung der Bildung von Meinungen, und schon die Entscheidung, dass, wann, wo und wie eine Tatsache behauptet wird, hat wertende Qualität. Nicht geschützt sind nach der Rechtsprechung aber bewusst bzw. erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen; bewusst unwahre geben gar keine Meinung des Äußernden wieder, und erwiesen unwahre sind kein sinnvoller Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Nicht geschützt sind auch Tatsachenbehauptungen, die weder mit Werturteilen verbunden noch für die Bildung von Meinungen relevant sind, z. B. Angaben im Rahmen statistischer Erhebungen.

3. Allgemeines Gesetz

Die Kommunikationsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht unbegrenzt geschützt. Vielmehr darf in sie gemäß Art. 5 Abs. 2 durch allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre eingegriffen werden.

Diese Eingriffsmöglichkeiten sind nun aber kein Freifahrtschein für den Gesetzgeber. Der große Fortschritt des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Verfassung, die auch schon die Meinungsfreiheit gewährleistete, besteht gerade darin, dass der Gesetzgeber seine Eingriffe besonders rechtfertigen muss. Die wichtigste Rechtfertigungsanforderung stellt der Begriff der „allgemeinen“ Gesetze dar. Durch dieses Adjektiv ist klargestellt, dass nicht jedes Gesetz die Meinungsfreiheit einschränken darf, sondern nur ein als allgemein qualifiziertes. Aber wann ist ein Gesetz allgemein? Darüber hat man sich schon vor 100 Jahren unter der Geltung der Weimarer Verfassung den Kopf zerbrochen. Auf einen kurzen Nenner gebracht müssen die Gesetze

danach meinungsneutral sein. Meinungsneutralität bedeutet, dass ein Gesetz nicht zu bestimmten Meinungsinhalten bekehren oder von bestimmten Meinungsinhalten abbringen darf (Verbot der Meinungsmissionierung) und nicht die Wertlosigkeit oder Schädlichkeit von Meinungsinhalten zur Tatbestandsvoraussetzung von Eingriffen machen darf (Verbot der Meinungsdiskriminierung).

Klassisches Beispiel für fehlende Meinungsneutralität ist ein „Gesetz, das die Verbreitung kommunistischer oder faszistischer oder atheistischer oder bibelwidriger Lehrmeinungen verbietet“. Meinungsneutral sind dagegen die Gesetze, die das nicht nur geistige, sondern handfeste und tatkräftige Wirken der Menschen regeln, z. B. die ordnungs- und polizeirechtliche Generalklausel, die meisten Bestimmungen des Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrechts, die Bestimmungen des Straßenverkehrs-, Bau- und Gewerberechts.

4. Recht der Ehre

Gerechtfertigt werden können Eingriffe in die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG auch durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der Ehre. Derartige Gesetze sind regelmäßig nicht meinungsneutral, denn sie beschränken oder verbieten Meinungsäußerungen wegen ihrer geistigen Zielrichtung und Wirkung. Um sie rechtfertigen zu können, mussten sie daher neben den allgemeinen Gesetzen gesondert aufgeführt werden. Dabei ist das Schutzgut der Ehre nicht einfach zu bestimmen, da die gesellschaftlichen Anschauungen zum Begriff und zur Strafwürdigkeit starken Wandlungen unterliegen.

5. Verhältnismäßigkeit: Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede

Alle Eingriffe in die Grundrechte müssen darüber hinaus verhältnismäßig sein. Bei der Meinungsfreiheit bedeutet das vor allem, dass die Auslegung der allgemeinen Gesetze die Bedeutung des Grundrechts für die freiheitliche Demokratie ausreichend berücksichtigt und gegen den staatlichen Zweck des Eingriffs abgewogen wird. Insbesondere darf die Auslegung der allgemeinen Gesetze nicht dazu führen, dass freie Rede und Kritik aus Furcht vor Sanktionen unterbleibt. Das bedeutet für die Interpretation von Meinungsäußerungen, dass sie objektiv und so vorzunehmen ist, dass sie mit anderen Rechtsgütern nicht in Konflikt kommt. Daraus folgt der Grundsatz der wohlwollenden Deutung bzw. die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.

Auf diesen normativen und dogmatischen Grundlagen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen äußerst liberalen Schutz der

Meinungsfreiheit entwickelt. Es sei nur an einige Highlights erinnert. Der Satz „Soldaten sind Mörder“ ist keine strafbare Kollektivbeleidigung der Soldaten der Bundeswehr, weil er auch als grundrechtlich geschützte Äußerung gegen das Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin verstanden werden kann. Selbst ein Staatsanwalt darf als „durchgeknallt“ bezeichnet und einem Richter ein „dämliches Grinsen“ attestiert werden, wenn es dafür einen Sachbezug gibt; in den genannten Fällen war das die Beantragung eines Haftbefehls und eine Antragsabweisung.

Die Deutung einer Meinungsäußerung kann aber auch ergeben, dass sie nicht einer Auseinandersetzung in der Sache dient, sondern nur eine Diffamierung einer Person darstellt. In einem solchen Fall der sog. Schmähkritik wird gegen das in der Menschenwürde wurzelnde Allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen, das auch den Schutz der Ehre umfasst. Eine Schmähkritik liegt etwa vor bei besonders krassen Beschimpfungen, insbesondere aus dem Sexualbereich, wie das bei den Ihnen bekannten Bezeichnungen für die Grünen-Politikerin Renate Kühnast der Fall gewesen ist.

Im Übrigen müssen die unbestimmten Tatbestandsmerkmale des einfachen Rechts, wie „Beleidigung“ und „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, mittels einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten konkretisiert werden. Dabei spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle: der Grad der Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die Wichtigkeit der Äußerung für die Grundrechtswahrnehmung, Anlass der Äußerung sowie die Bedeutung der Äußerung für die öffentliche Auseinandersetzung. Dazu ein Beispiel aus der jüngsten Rechtsprechung: Der bekannte Soulsänger Xavier Naidoo hat in einem Lied „Raus aus dem Reichstag“ mehrere klassische antisemitische Codes verwendet und war daraufhin in einem öffentlichen Vortrag als Antisemit bezeichnet worden. Entgegen dem Oberlandesgericht Nürnberg hielt das Bundesverfassungsgericht das für zulässig.

Die Verhältnismäßigkeit ist auch wichtig bei der Strafbarkeit der Volksverhetzung. Problematisch ist besonders § 130 Abs. 3 StGB, wonach strafbar ist, wer einen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Mord oder Völkermord in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost (die sog. Auschwitzlüge). Die Meinungsfreiheit verlangt, auch als unerträglich empfundene Meinungen solange zu tolerieren, als sie nicht zu Handlungen werden, die andere schädigen, oder durch Agitation

und Hetze den öffentlichen Frieden stören. Das Grundgesetz erlaubt mit anderen Worten nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Eine solche Störung des öffentlichen Friedens ist nun gerade Voraussetzung der Volksverhetzung. Das ist ein meinungsneutrales Kriterium, und insoweit ist es ein allgemeines Gesetz. Es muss zudem im Hinblick auf die Meinungsfreiheit verfassungskonform ausgelegt werden. Das bedeutet für das Merkmal des Verharmlosens, dass es erst dann vorliegt, wenn Meinungsäußerungen über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können.

Nach diesen Maßstäben ist meines Erachtens das Tragen des Judensterns bei Corona-Demonstrationen keine strafbare Volksverhetzung. Ich zitiere wörtlich das Bundesverfassungsgericht: Von der Meinungsfreiheit sind „auch offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen.“ Dem ist nicht mit staatlichen Verboten, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegenzutreten.

6. Zensurverbot

Zensur i. S. d. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist ein präventives Verfahren, „vor dessen Abschluss ein Werk nicht veröffentlicht werden darf“. Erfasst ist nur die sog. Vor- oder Präventivzensur. Nachträgliche Kontroll- und Repressionsmaßnahmen, die missverständlich als Nachzensur bezeichnet werden, sind dagegen solange zulässig, als sie sich im Rahmen der dargestellten Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG halten, also allgemeine, Jugend- oder Ehrschutzgesetze sind. Das Zensurverbot ist absolut; es darf auch nicht durch allgemeine, Jugend- oder Ehrschutzgesetze eingeschränkt werden. Gerade deshalb ist es falsch, die staatliche Unterdrückung krimineller Meinungsäußerungen, wie z. B. Aufrufe zu Mord und Totschlag, als Zensur zu bezeichnen.

Für das verfassungsrechtliche Gesamtbild der Meinungsfreiheit ergibt sich daraus: Wenn Zensur im verfassungsrechtlichen Sinn vorliegt oder wenn der Eingriff in die Meinungsfreiheit nicht durch einen der Tatbestände des Art. 5

Abs. 2 GG gerechtfertigt werden kann, liegt eine Verletzung der Meinungsfreiheit vor.

7. Drittwirkung

Wenn es also in aller Regel nicht der Staat ist, wer bedroht dann die Meinungsfreiheit? Die eingangs erwähnten Fälle betreffen überwiegend Akte von Verlagen und Veranstaltern, also private Rechtssubjekte. Diese sind grundsätzlich nicht an die Grundrechte anderer gebunden, können diese daher auch nicht verletzen. Es ist die Freiheit von Veranstaltern, diejenigen Kabarettisten einzuladen, die man hören möchte, und die Freiheit der Verlage, Verträge mit denjenigen abzuschließen oder Verträge zu kündigen, die man verlegen und veröffentlichen will oder eben auch nicht.

Gefahren für die Freiheit und Gleichheit der Menschen gehen im modernen hochkomplexen, industrialisierten, globalisierten und digitalisierten Staat nicht nur von diesem, sondern auch von privater wirtschaftlicher und sozialer Macht aus. Das ist der Hintergrund für die in der deutschen Verfassungspraxis seit den 1950er Jahren anerkannte sog. Drittwirkung der Grundrechte. Unter bestimmten Bedingungen binden die Grundrechte danach auch die Privaten. Kriterien für eine solche Drittwirkung, also die Frage, ob die Freiheit eines Privaten durch einen anderen Privaten verletzt wird, sind zum einen die Menschenwürde und zum anderen das tatsächlich bestehende Machtgefälle zwischen ihnen, eine Ungleichheit der Verhandlungsstärke, die Innehabung einer Monopolstellung und die Intensität der Belastung.

In den genannten Beispielen sind diese Kriterien für eine Drittwirkung der Grundrechte überwiegend nicht erfüllt. Die ausgeladene Kabarettistin konnte an anderer Stelle reden, der gekündigte Kabarettist in anderen Zeitungen veröffentlichen, die aus dem Sortiment genommene Autorin ins Programm eines anderen Verlags kommen. Bedenklich war jedoch, dass der „Spiegel“ sich 2017 geweigert hat, ein Buch mit rassistischem Inhalt, das im rechtsradikalen Antaios-Verlag erschienen war, in seine Bestsellerliste aufzunehmen. Nichts wäre dagegen einzuwenden, wenn der Spiegel das Buch konsequent übergehen oder verreißen würde. Doch dienen Bestsellerlisten dazu, die Leser über das tatsächliche Verkaufsgeschehen zu unterrichten. Wenn das Buch ein Bestseller ist, dann gebietet es die journalistische Wahrheitspflicht, den Titel in einer entsprechenden Aufstellung nicht zu unterschlagen. Ob ein gerichtliches Vorgehen gegen den „Spiegel“ Erfolg hätte, hinge von der Abwägung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen ab. Hierzu gibt es einen interessanten Präzedenzfall:

Die kleine Zeitung Blinkfuer druckte auch nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 noch Rundfunkprogramme aus der DDR ab. Darauf wurde sie vom großen Springer-Verlag wie folgt boykottiert: Der Springer-Verlag richtete an alle Zeitschriftenhändler ein Rundschreiben, worin er ihnen drohte, sie nicht mehr zu beliefern, wenn sie weiterhin Blinkfuer vertrieben. Der Umsatz von Blinkfuer ging erheblich zurück. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Schadenersatzforderung von Blinkfuer für begründet: Seine wirtschaftliche Überlegenheit durfte der Springer-Verlag im Wettbewerb der Meinungen nicht derart ausspielen; die verschiedenen Meinungen müssen mit geistigen Waffen konkurrieren und die gleiche Chance geistigen Wirkens haben. Allerdings dürften in dem Fall der Bestsellerliste diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein.

Dagegen dürfte bei den großen Digitalkonzernen Google und Facebook eine Monopolstellung für die öffentliche Kommunikation im Internet regelmäßig zu bejahen sein. Daher müssen sie die Meinungsfreiheit gewährleisten. Dafür haben sie konzerninterne Richtlinien aufgestellt, die aber nicht notwendig mit dem staatlichen Recht übereinstimmen. Eine solche Einhaltung ist auch bei dem weltweiten Agieren dieser Konzerne kaum möglich. Der Staat auf der anderen Seite ist hoffnungslos überfordert zu überwachen, ob das der Fall ist und der Meinungsfreiheit in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz behilft sich damit, die Betreiber der sozialen Netzwerke zu verpflichten, gegen die Verbreitung strafbarer Inhalte vorzugehen; das betrifft namentlich Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Bedrohung. Da sich die Betreiber bei unzureichendem Vorgehen selbst hohen Bußgeldern ausgesetzt sehen, können sie dazu neigen, eher einmal zu viel als zu wenig Inhalte zu sperren, was sie wiederum Klagen der gesperrten Nutzer aussetzt – ein klassisches Dilemma und ein weites Feld für rechtspolitische Arbeit. Der jüngste Versuch, die widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu bringen, ist der Digital Services Act der Europäischen Union.

8. Zwischenergebnis

Da wir heute in Deutschland glücklicherweise einen so gefestigten Rechtsstaat haben, dass sich Exekutive und Legislative an die Entscheidungen der unabhängigen Gerichte halten, ist es fernliegend anzunehmen, der Staat bedrohe die Meinungsfreiheit. Der insoweit genannte Fall der pauschalen Demonstrationsverbote beweist gerade das Gegenteil. Es war das Bundesverfassungsgericht, das schon im April 2020 ein pauschales Demonstrationsverbot in Hessen aufgehoben hat. Und die Verwaltungsgerichte

sind ihm nach anfänglichem Zögern darin gefolgt, nicht alle Maßnahmen der Exekutive zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für erforderlich zu halten, und haben einzelne Verfügungen und Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen wegen Verstoßes gegen die Freiheitsrechte aufgehoben. Bei der jüngsten Entscheidung zur Bundesnotbremse in der Pandemiebekämpfung hätte man sich allerdings an der einen oder anderen Stelle (etwa bezüglich der Ausgangsverbote) eine etwas kritischere Sicht des Gerichts wünschen können.

III. Kunstfreiheit

1. Verfassungsrechtslage

Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG unterscheidet sich von der Meinungsfreiheit durch zweierlei: Sie schützt künstlerische Äußerungen, ohne dass es auf einen Meinungsgehalt ankommt, und sie unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt, wie er in Art. 5 Abs. 2 gegenüber der Meinungsfreiheit besteht. Beides hat ein besonders liberales Verständnis der Kunstfreiheit befördert, wie es heute allgemein anerkannt ist. So folgt das Bundesverfassungsgericht einem offenen Kunstbegriff, der vor allem darauf abstellt, ob eine „Mannigfaltigkeit des Aussagegehalts“ gegeben ist. Danach ist auch ein Straßentheater, eine künstlerische Performance oder ein künstlerisches Happening von der Verfassung geschützt.

Jede rechtliche Gewährleistung impliziert rechtliche Grenzen. Da Kunstfreiheit in einer Rechtsordnung nicht grenzenlose subjektive Willkür bedeuten kann, gibt es auch für sie Grenzen. Sie folgen nur nicht schon aus Gesetzen und auch nicht aus allgemeinen Gesetzen, sondern aus sog. kollidierendem Verfassungsrecht, d. h. dem mit der Kunstfreiheit gleichrangigem sonstigen Verfassungsrecht. Dieses ist gegen die Kunstfreiheit abzuwägen, wobei für beide die größte Verwirklichung zu ermöglichen ist; das nennt man auch praktische Konkordanz. Das in der Praxis wichtigste kollidierende Verfassungsrecht ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das z. B. Schlüsselromanen oder pornographischen Darstellungen erkennbarer Personen Grenzen auferlegt.

2. Der neue Kulturkampf

In dem vielbeachteten Buch mit dem Titel „Wie frei ist die Kunst?“ hat Hanno Rauterberg einen neuen Kulturkampf wie folgt beschrieben: „Die einen halten fest am bewährten Idealismus, dem zufolge die freie Kunst immer auch den befreiten Menschen meine. Andere hingegen bekämpfen den Traum von der Uneingeschränktheit: Im Namen benachteiligter Gruppen verlangen sie eine

Zensur von unten. Die Freiheit der Kunst sei stets die Freiheit der Privilegierten gewesen und also müsse sie neuen Regeln unterworfen werden. Wer tatsächlich alle Menschen befreien wolle, so die Überzeugung, dürfe die Unfreiheit der Kunst selbstverständlich in Kauf nehmen.“ Damit sind die Identitätspolitiken, die „cancel culture“ und das Verbot kultureller Aneignung angesprochen.

Eines ist von vornherein klar: Die theoretisch verbrämte Forderung, Kunstwerke zu zerstören, zu vernichten oder Künstlern bestimmte Sujets zu verbieten, ist mit der Kunstfreiheit des Grundgesetzes unvereinbar. Denn auch wenn die Kunst und die Gesellschaft sich weiter wandeln werden und es dementsprechend auch in Zukunft Verfassungswandel geben wird, setzt die Verfassung einem Abbau von Freiheit definitiv Widerstand entgegen. Aber nicht alle „woken“ Forderungen bedeuten Verfassungsverstöße.

Ich möchte das an folgendem Beispiel illustrieren. Das Gemälde „Thérèse dreaming“ von Balthus aus dem Jahr 1938 zeigt ein Mädchen von etwa dreizehn Jahren, dessen Rock so weit hochgerutscht ist, dass man die weiße Unterhose sieht. Bei der Balthus-Retrospektive von 2013 im Metropolitan Museum of Modern Art (MoMA) in New York hing man einen Warnhinweis neben das Gemälde, der darauf aufmerksam machte, dass einige Betrachter das Werk anstößig oder verstörend finden. Derartige Warnhinweise finden sich in den USA auch bei Büchern, Filmen und Tonträgern. Hier nimmt man auf gewisse Befindlichkeiten des Publikums Rücksicht, ohne das Kunstwerk selbst zu beeinträchtigen. Kommentierende Einordnungen sind in Ausstellungen und Museen seit je her üblich, regelmäßig hilfreich und rechtlich zulässig.

Vorschnell war auch die Behauptung eines Verstoßes gegen die Kunstfreiheit in der Öffentlichkeit durch das Entfernen des folgenden Gedichts von Eugen Gomringer von der Hauswand einer Berliner Fachhochschule:

Alleen

Alleen und Blumen

Blumen

Blumen und Frauen

Alleen

Alleen und Frauen

Alleen und Blumen und Frauen und
ein Bewunderer.

Bei nüchterner juristischer Betrachtung vermag ich keine Rechtsverletzung zu erkennen. Es ist schon sehr zweifelhaft, ob das Aufmalen des Textes auf die Hauswand als solches ein Kunstwerk ist. Hier liegt keine Kunst am Bau vor, wie sie etwa ein Relief, eine Skulptur, ein Gemälde oder eine sonstige künstlerische Installation darstellt. Ein eventueller Eingriff wäre im Übrigen durch das Eigentumsrecht und das in der Hochschulautonomie wurzelnde Haus- und Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschule gedeckt. Denn die Hochschule hat von ihren Befugnissen in verfassungskonformer, d. h. die Kunstfreiheit berücksichtigender Weise Gebrauch gemacht, indem sie eine Edelstahltafel mit erläuterndem Text und dem Gedicht am unteren Teil der Fassade angebracht hat.

IV. Wissenschaftsfreiheit

1. Verfassungsrechtslage

Wissenschaft der ernsthafte, auf einem gewissen Kenntnisstand aufbauende Versuch der Ermittlung wahrer Erkenntnisse durch methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur ein subjektives Grundrecht der Wissenschaftler und der der Wissenschaft dienenden Organisationen, wie die staatlichen und Privaten Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sondern sie enthält auch das objektive Gebot, diese Organisationen so einzurichten und auszustatten, dass sie ihre Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auch adäquat erfüllen können. Wie die Meinungsfreiheit hat die Wissenschaftsfreiheit fundamentale Bedeutung für eine freiheitliches Gemeinwesen und den demokratischen Prozess.

Nun stellen die von den Ländern getragenen Hochschulen und Universitäten insofern einen Grenzfall zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen öffentlicher Gewalt und privater Freiheit dar, als sie in bestimmten Bereichen öffentliche Gewalt ausüben und in anderen Bereichen Träger von Freiheitsrechten sind. So können sich namentlich die Hochschullehrer nicht nur gegen den Staat, also das Land als Träger einer staatlichen Hochschule, sondern auch gegen die zentralen Organe der Hochschule, wie Rektorat und Senat, und sogar gegen die eigene Fakultät auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Das gleiche gilt für die Fakultäten, die selbst Träger der Wissenschaftsfreiheit sind. Zugleich üben in diesen Fällen der Staat ebenso wie die höheren Organe öffentliche Gewalt gegenüber den unteren Organen aus. Weitergehend üben alle der genannten Organe bei der Lehre und in Prüfungen öffentliche Gewalt gegenüber Studierenden aus, die sich auf die grundrechtliche Ausbildungsfreiheit berufen können.

2. Tatsächliche Gefährdungen

Daher mag es kommen, dass dort nicht immer hinreichend zwischen Inanspruchnahme eigener Freiheit und Wahrung fremder Freiheit unterschieden wird. Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit sehe ich in folgenden Fällen: Der AStA einer Universität – als Organ einer Gliedkörperschaft der Hochschule selbst Teil der öffentlichen Gewalt – weigert sich, eine Burschenschaft wegen deren Auffassungen nicht als studentische Vereinigung anzuerkennen; ein Rektor ergreift Maßnahmen gegen einen Professor, der Thilo Sarrazin in sein Seminar über Redefreiheit eingeladen hat; eine Berufungskommission berücksichtigt einen Bewerber deshalb nicht, weil er vor „falschem“ Publikum vorgetragen oder in einem „falschen“ Organ publiziert hat. Die Hochschulorgane sind darüber hinaus verpflichtet, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen auch dann zu ermöglichen, wenn Studierende mit deren Inhalt nicht einverstanden sind oder die Person des Vortragenden ablehnen. Derartige Vorfälle hat es in jüngerer Zeit mehrfach gegeben, und insofern sind Warnungen durchaus berechtigt. Ein „no-platforming“, d. h. bestimmte Debattenbeiträge bestimmter Wissenschaftler von vornherein auszuschließen, darf nicht von Hochschulorganen ausgehen. Die Redefreiheit im akademischen Bereich ist nicht verhandelbar.

Skepsis ist aber auch hier gegenüber allzu schrillen Warnrufen angebracht: Eine aktuelle Allensbach-Umfrage unter Universitätsprofessoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitern hat ergeben, dass zwar „eine gewisse Tendenz zur [...] Verschärfung des Klimas“ erkennbar ist, die Hochschulen aber noch weit von der in der Öffentlichkeit oft vermuteten Atmosphäre allgemeiner Intoleranz entfernt sind.

V. Ergebnis

Wenn der Meinungsfreiheit vom Staat keine wirkliche Gefahr droht und wenn gelegentliche Versuche Privater, Meinungen in rechtswidriger Weise zu unterdrücken, mit den vorhandenen Mitteln des Rechtsstaats abgewehrt werden können, dann steht es keinesfalls so schlecht um die Meinungsfreiheit, wie vielfach behauptet wird. Andererseits muss man eine gewisse „Engführung des Mainstreams“ (*Bernhard Schlink*) und „Hypermoral“ bezüglich der akzeptierten oder wenigstens gelittenen Meinungen Andersdenkender im heutigen Deutschland konstatieren. Dies ist solange hinzunehmen, als die aufgezeigten rechtlichen Grenzen gewahrt werden. Darüber hinaus ist es eine Frage des rechtsstaatlichen Ethos, die Kommunikation auch mit abgelehnten und schwer erträglichen Meinungen aufrechtzuerhalten, statt ihnen mit

reflexartiger ideologischer Abwehr zu begegnen. Das kann der demokratischen Offenheit und der Liberalität dieses Gemeinwesens nur guttun.